

FRIEDHOFSORDNUNG DER PFARRE LENGMOOS

Sek	Rech	Off. A.	Akte
Betro	Bau	Pol.	
Kopie			

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Der Friedhof von Lengmoos ist Eigentum der Pfarre Maria Himmelfahrt in Lengmoos. Er untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kirchenrechtes und des Zivilrechtes.
2. Der genannte Friedhof wird von einer durch den Pfarrgemeinderat gewählten Friedhofsverwaltung verwaltet. Diese Friedhofsverwaltung wird vom Pfarrgemeinderat jeweils auf fünf Jahre in geheimer Wahl bestellt und besteht aus fünf Personen: einem Präsidenten, seinem Vizepräsidenten, einem Sekretär und Kassier. Diese Personen müssen nicht aus dem Pfarrgemeinderat genommen werden. Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Kirche Maria Himmelfahrt von Lengmoos ist von Rechts wegen Mitglied der Friedhofsverwaltung.
3. Bei eventuellem Nicht-Funktionieren der Friedhofsverwaltung hat der Pfarrgemeinderat das Recht, diese vorzeitig aufzulösen und eine neue zu wählen. Ebenso ersetzt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl jene Mitglieder, die vorzeitig aus der Friedhofsverwaltung ausscheiden.
4. Ziel und Zweck der Friedhofsverwaltung ist die Instandhaltung des Friedhofes und der Gräber, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Zuteilung der Gräber und Grabstätten auf bestimmte Zeit. Sie hebt die für die Gräber und die Benützung der Leichenkapelle festgesetzten Gebühren ein. Sie entscheidet in allen eventuell auftretenden Friedhofsangelegenheiten. In besonders schwierigen Fällen hat sie das Recht, die Entscheidung dem Pfarrgemeinderat vorzulegen und zu überlassen.
5. Die Friedhofsverwaltung übernimmt auch die Aufsicht über das Öffnen und Schließen der Gräber Beerdigungen und gesetzlich zulässigen Exhumierungen, sowie über die Reinhaltung des Friedhofes und der Leichenkapelle.
6. Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen werden ersetzt.

h.p.

S ✓

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

7. Die Friedhofsverwaltung sorgt dafür, dass vom Friedhof und der Leichenkapelle alles ferngehalten wird, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Untersagt ist darum jedes die Würde und den Frieden des Ortes störendes Verhalten, wie:
 - a) Das Mitbringen von Tieren,
 - b) Das Rauchen, Lärmen und Spielen,
 - c) Das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen
 - d) Das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen und das unberechtigte Wegnehmen von auf den Gräbern befindlichen Gegenständen,
 - e) Das Feilbieten von Waren jeglicher Art,
 - f) Glaubenskundgebungen und Demonstrationen durch Sekten oder politische Parteien.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:

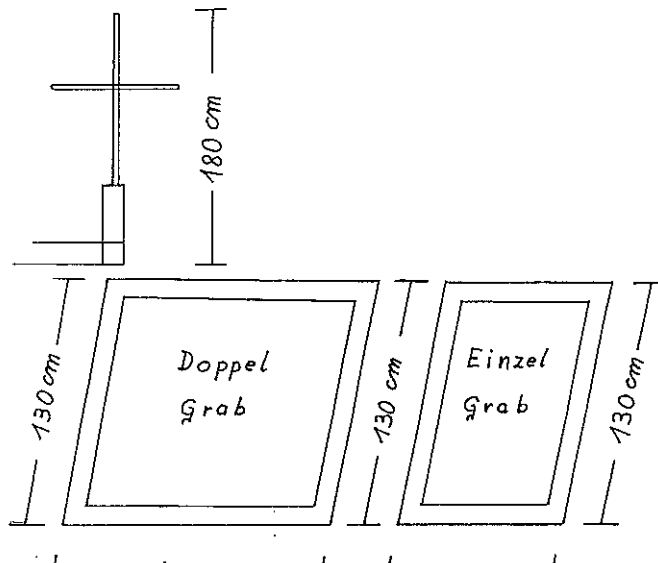
8. Die Beerdigung von Leichen oder Urnen darf erst vorgenommen werden, wenn der Seelsorger im Besitz des Erlaubnisscheines der zuständigen zivilen Behörde ist.
9. Die Exhumierung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Provinzialarztes oder des Gemeindeamtsarztes und der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen oder auf Anordnung der Gerichtsbehörde.
10. Sowohl bei Beerdigung als auch bei Exhumierung einer Leiche müssen die sanitären Bestimmungen des zivilen Rechtes eingehalten werden.

IV. GRABSTÄTTEN:

11. Im Friedhof von Lengmoos steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche den gesetzlichen Wohnsitz in der Pfarre Lengmoos haben. Die Friedhofsverwaltung kann aber auch anderen die Bestattung dort genehmigen.
12. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarre Maria Himmelfahrt in Lengmoos. Ausgenommen sind die Grabsteine, die Grabkreuze und die Umfassungen, die jeweils Eigentum

derjenigen sind, die sie haben aufstellen lassen.

13. Der Friedhof hat folgende Gräberarten:
- Arkadengräber,
 - Nischengräber,
 - Familiengräber (doppelt und einfach)
 - Reihengräber,
 - Kindergräber (für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr).
14. Die Größe der Gräber mit Grabumfassung wird einheitlich festgelegt und zwar:
- Kindergräber: 0,50 m breit und 1,00 m lang
 - Erwachsenengräber: 0,60 m breit und 1,30 m lang
 - Doppelgräber: 1,40 m breit und 1,30 m lang



15. Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung einer Leiche würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist von fünfzehn Jahren ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, so kann das Grab innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufforderung von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden lassen.
16. Dauer des Grabrechtes:

- a) Der Erwerb eines Grabes gewährt kein Eigentumsrecht, sondern nur Nutzungsrecht für in dieser Friedhofsordnung bestimmte Zeit.
- b) Das Grabrecht bei den Arkadengräbern, Nischengräbern und Familiengräbern verfällt, sobald die Stammfamilie erlischt oder das Grab nicht mehr instandgehalten wird.
- c) Das Grabrecht bei Reihengräbern erlischt nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Beerdigungstag. Eine Verlängerung für solche Gräber kann die Friedhofsverwaltung gegen eine festgesetzte Gebühr geben, wenn es die Raumverhältnisse gestatten.
- d) Für die Beisetzung von Leichen in Zinnsärgen ist ein Grabrecht von zwanzig Jahren vorgesehen.
- e) Die Übertragung des Grabrechtes an Dritte ist nicht gestattet.
- f) Nach Ablauf des Grabrechtes kann die Friedhofsverwaltung frei über das Grab verfügen. Die Angehörigen können das Grabmal entfernen, anderenfalls die Entfernung und Verwendung desselben der Friedhofsverwaltung freisteht.

V. GRABMÄLER, EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN:

- 17. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Umfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Dieselbe ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedungen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen und Grabstätten können jederzeit von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.
- 18. Vor der Errichtung oder Änderung ist unter Beilage einer genauen Zeichnung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen, welche sich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eventuell das Urteil eines Sachverständigen einholt. Für Kreuze genügt die Angabe der Größe.
- 19. Nicht gestattet sind Kreuze aus Gusseisen, Denkmale sowie Grabeinfassungen aus grellem Marmor, Marmortafeln an Kreuzen aus Holz und Schmiedeeisen, Marmoreinfassungen bei Holzkreuzen, Grabmale aus dünnen Steinplatten oder aus solchen zusammengesetzt sowie Nachahmungen von Grabmalen aus Stein in Holz, komplette Abdeckung des gesamten Grabes mit einer Steinplatte.

20. Empfohlen werden Kreuze aus Schmiedeeisen – matt oder gestrichen – bemalt oder teilweise versilbert oder vergoldet, Kreuze aus Holz (Lärche oder Eiche) natur oder passend bemalt, Steinsockel aus einheimischen Steinarten – gestockt oder geschliffen, Südtiroler Porphy, grauer oder brauner Marmor, Rittner Sandstein – wenn durch ein Dach geschützt, Kunststein in einwandfreier schöner Ausführung – nicht hellfarbig.
21. In den Arkaden werden empfohlen passende, aber vorher von der Friedhofsverwaltung genehmigte Malereien oder schmiedeeiserne Kreuze.
22. Die Bepflanzung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung, der gelegten Gräber den Grabbesitzern.
23. Die Gräber sollen mit Blumen oder niedrigen Sträuchern verziert werden. Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherungen oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen, bzw. das Grab einzuebnen, wenn der Grabbesitzer der Aufforderung zur Pflege nicht nachkommt.

VI. LEICHENKAPELLE UND NEBENRÄUME:

24. Die Leichenkapelle steht zur Aufbahrung und Einsegnung von Leichen während der gesetzlichen Zeit, von der Einbringung bis zur Beerdigung oder Überführung den Verstorbenen aller Glaubensbekenntnisse zur Verfügung.
25. Für die Dauer der Benützung der Leichenkapelle ist der Friedhofsverwaltung eine festgesetzte Gebühr zu entrichten.
26. Bei Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen gleichzeitig, haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofsverwaltung anzunehmen.
27. Der Sezerraum (Autopsieraum) ist für Sezierungen und Konservierung von Leichen bestimmt. Für die Benützung und Reinigung desselben kann die Friedhofsverwaltung ebenfalls die hierfür festgesetzte Gebühr einheben.

VII. GEBÜHREN:

28. Grabtaxen:
- | | |
|---|----------|
| a) Für Arkadengrabstätten (wird jeweils festgelegt) | |
| b) Für Nischengräber (wird jeweils festgelegt) | |
| c) Für Familiengräber (Doppelgräber) | € 520,-- |
| d) Für Familiengräber (Einzelgräber) | € 260,-- |
| e) Für Reihengräber - 15 Jahre für Pfarrangehörige | € 155,-- |
| Für Reihengräber - 15 Jahre für nicht Pfarrangeh. | |
| f) Für Kindergräber - 15 Jahre | € 52,-- |
| g) Für Arme - 15 Jahre | € 26,-- |
| h) Für Verlängerung (Reihengräber 10 Jahre) | € 105,-- |
29. Benützung der Leichenkapelle und Nebenräume:
- | | |
|---|---------|
| a) Benützung der Leichenkapelle zur Aufbahrung pro Tag | € 10,-- |
| b) Benützung des Sezierraumes zur Konservierung und
Versargung von Leichen – Obduktion (fallweise festzusetzen). | |

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

30. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern der verschiedenen Grabarten. In diesem Verzeichnis wird der Tag der Beerdigung, des Verfalles und die eventuelle Verlängerung des Nutzrechtes des Grabes angegeben.
31. Der Tätigkeitsbericht, sowie der Kassabericht der Friedhofsverwaltung wird jedes Jahr dem Pfarrgemeinderat zur Begutachtung sowie zur Entlastung der Friedhofsverwaltung vorgelegt.
32. Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes und des Kirchenrechtes.
33. Die vorliegende Friedhofsordnung wurde vom Pfarrgemeinderat von Lengmoos genehmigt am
und vom Bischöflichen Ordinariat Bozen Brixen approbiert am

Stand März 2007